

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 12. Dezember 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Telefax: 0511/1241-
Az.: 4600 III 3, 32 R. 402 / 502

Rundverfügung G29/1996

Verhütung von Schadenfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung von Schadenfällen in der winterlichen Zeit haben wir in der Vergangenheit bereits einige Hinweise gegeben, die wir hiermit in Erinnerung rufen. Dabei machen wir besonders auf die Räum- und Streupflicht derjenigen Grundstücksflächen aufmerksam, die im Eigentum kirchlicher Körperschaften stehen oder für die sie aufgrund vertraglicher oder behördlicher Regelungen die Räum- und Streupflicht auszuüben haben.

Auch wenn grundsätzlich bei eingetretenen Schäden durch Schnee- und Eisglätte Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bitten wir Vorsorge zu treffen, daß sich Unfälle erst gar nicht ereignen können. Auf die Beachtung des der Rundverfügung G34/85 - Az.: 4600 III 13 R. 402/502 - beigefügten Merkblattes der "Räum- und Streudienst im Winter" wird noch einmal besonders hingewiesen, von dem noch Restexemplare beim Landeskirchenamt angefordert werden können.

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Schäden bearbeiten müssen, die auf den unvorsichtigen Umgang mit brennenden Kerzen zurückzuführen waren. Dies betraf insbesondere die in den Bankreihen aufgestellten Kerzen. Nicht immer konnte für den entstandenen Schaden vom Haftpflichtversicherer eine Entschädigung beansprucht werden. Um unliebsame Auseinandersetzungen mit Geschädigten zu vermeiden, sollten die Teilnehmer von Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen in den Kirchen auf die Gefahr der brennenden Kerzen aufmerksam gemacht (evtl. auch durch einen Hinweis im Kirchenzettel) und gebeten werden, notfalls die Kerzen zu löschen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff